

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen von ICS Industry Consulting and Services Dipl.-Ing. Reinhard Wolk**

1. Vertragsumfang und Gültigkeit, Allgemeines
2. Inhalt des Auftrages
3. Bestimmungen zu geistigen Schöpfungen und Urheberrecht
4. Geheimhaltung; Konkurrenzausschluss
5. Vergütung
6. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten
7. Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr
8. Herausgabe von Daten
9. Haftung
10. Vergabe von Subaufträgen
11. Mitwirkungspflicht
12. Referenzklausel
13. Schlussbestimmungen

**Stand 01.01.2015**

### **1. Vertragsumfang und Gültigkeit, Allgemeines**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Beratungsverträge, sonstige Dienstleistungen und Lieferungen der Firma ICS Industrial Consultancy and Services Dipl.-Ing. Reinhard Wolk (im folgenden ICS), die ICS gegenüber seinem Auftraggeber erbringt. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

Alle Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von ICS schriftlich bestätigt sind oder die Auslieferung bzw. Leistung erfolgt ist. Das Einverständnis zur Speicherung und Verarbeitung der Auftragsdaten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung ist mit Zustandekommen des Vertrages gegeben.

### **2. Inhalt des Auftrages**

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die sonstigen Einzelheiten der Auftragsbearbeitung werden in dem Angebot und den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen der Schriftform. ICS kann zur Erfüllung seiner Aufgaben sachverständige Dritte hinzuziehen. Der Auftraggeber sichert zu, ICS im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zu unterstützen und in seiner Betriebsphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere stellt er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen und bedeutsamen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung.

### **3. Bestimmungen zu geistigen Schöpfungen und Urheberrecht**

2.1. Sämtliche von ICS angefertigten Ideen, Entwürfe, Konzepte und Ausarbeitungen sowie Pläne, Dokumentationen, Gutachten, Design- und Präsentationsarbeiten sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

2.2. Sofern nicht anders vereinbart, räumt ICS dem Auftraggeber an diesen Werken ein einfaches, zeitlich unbegrenztes, und nicht übertragbares Nutzungsrecht an dem Werk ein. Dieses Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der entsprechenden Vergütung.

2.3. Ohne Zustimmung von ICS dürfen diese Werke einschließlich der Urheberbezeichnungen weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.

2.4. ICS hat das Recht, auf den erstellten Werken als Urheber genannt zu werden.

#### **4. Geheimhaltung; Konkurrenzausschluss**

ICS verpflichtet sich zum Stillschweigen über sämtliche vertrauliche Tatsachen, die ihr im Rahmen der Vertragsausführung bekannt geworden sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Laufzeit des Beratungsvertrages sowie für einen Zeitraum von 12 Monaten danach keine Mitarbeiter von ICS, die mit der Erarbeitung des Vertragsgegenstandes betreut waren, einzustellen oder in sonstiger Weise zu beschäftigen oder ihnen derartige Angebote zu unterbreiten.

#### **5. Vergütung**

3.1. Die Vergütung richtet sich nach dem von ICS unterbreiteten Angebot.

3.2. Die Honorare unter 1.000 Euro sind bei Ablieferung der Arbeiten und nach Rechnungsstellung fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann ICS Abschlagszahlungen entsprechend des erbrachten Arbeitsaufwands verlangen.

3.3. Honorare ab 1.000 Euro werden wie folgt fällig. Die ersten 30% sind zum Vertragsabschluss fällig, weitere 30% nach der Hälfte der geleisteten Arbeit und die letzten 40% mit Projektabschluss.

3.4. Sämtlich Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.

3.5. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.6. Befindet sich der Auftraggeber im Verzug, erlaubt sich ICS für jede angefertigte Mahnung eine Aufwandspauschale von 5 Euro zu erheben. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

3.7. Im Verzugsfalle können Leistungen eingeschränkt werden.

3.8. Es wird darauf hingewiesen, dass eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen nicht branchen- und berufsüblich ist.

3.9. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

#### **6. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten**

4.1. Die durch Änderung des Auftrags erforderlichen Mehraufwendungen sowie andere Zusatzleistungen werden nach Zeitaufwand gesondert abgerechnet.

4.2. Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenproduktionen, Layoutsatz) sind zu erstatten.

4.3. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden Kosten und Spesen berechnet.

4.4. Soweit ICS auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber die Firma ICS von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

4.5. Die Vergütung von Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

## **7. Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr**

5.1. Bis zur vollständigen Begleichung aller gegen den Auftraggeber bestehenden Ansprüche verbleiben gelieferte Waren im Eigentum von ICS. Der Besteller darf die Ware vor vollständiger Bezahlung weder weiterverkaufen noch verarbeiten.

5.2. An Plänen, Dokumentationen, Gutachten und Designarbeiten von ICS werden Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

5.3. Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an ICS zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

5.4. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers bzw. Verwerthers.

5.5. Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

## **8. Herausgabe von Daten**

6.1. ICS ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass ICS ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

6.2. Hat ICS dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung von ICS verändert werden.

6.3. ICS haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung von ICS ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

## **9. Haftung**

7.1 ICS haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie folgt: Beim Fehlen einer Beschaffenheit, für die ICS eine Garantie übernommen hat, für Arglist sowie für Schäden, für die ICS Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind, werden nur ersetzt, wenn es sich dabei um die Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht oder wesentliche Nebenpflicht) handelt. In Fällen einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Pflicht ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf den bei vergleichbaren Verträgen dieser Art typischen Schaden, der bei Vertragsschluss oder spätestens bei der Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar war, in jedem Fall aber auf einen Betrag bis zur Höhe der Auftragssumme. Als Schadensfall ist die Summe der Ansprüche aller Anspruchsberechtigter zu verstehen, die sich aus einer einheitlichen Leistung ergeben. Für unvorhersehbare, vertragsuntypische Schäden haftet ICS auch bei leichter Fahrlässigkeit nicht.

7.2. Haftungsansprüche verjähren nach einem Jahr.

7.3 Die Haftung für einen eventuellen Datenverlust oder -beschädigung ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wiederherzustellen.

7.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von eventuell eingebundenen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen von ICS.

7.5. Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeit wird von ICS nicht übernommen; gleiches gilt für die Schutzfähigkeit.

7.6. Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Text, Bild und Zeichnung.

7.7. Soweit ICS auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

7.8. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber bzw. Verwerter. Delegiert der Auftraggeber bzw. Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an ICS, stellt er ihn von der Haftung frei.

7.9. Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich bei ICS geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

## **10. Vergabe von Subaufträgen**

ICS ist als Auftragnehmer auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen. Ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und dem vom Auftragnehmer beauftragten Subauftragnehmer kommt dadurch nicht zustande, es sei denn, der Auftraggeber hätte den Auftragnehmer angewiesen, den weiteren Auftragnehmer in seinem (des Auftraggebers) Namen zu beauftragen. In letzterem Fall haftet der Auftragnehmer nur für Auswahlverschulden, es sei denn, der Auftraggeber hätte ihn zur Wahl eines bestimmten Auftragnehmers angewiesen.

## **11. Mitwirkungspflicht**

9.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Informationen und Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

9.2. Die ICS überlassenen Unterlagen und Vorlagen (z.B. Pläne, Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber oder Verwerter zur Verwendung berechtigt ist.

9.3 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann ICS eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen.

## **12. Referenzklausel**

Der Auftraggeber räumt ICS ein zeitlich unbegrenztes Recht ein, den Namen und das Firmenlogo des Kunden sowie eine Kurzbeschreibung des Projekts, als Referenzobjekt in Firmenbroschüren und Internetauftritten von ICS, anzugeben.

## **13. Schlussbestimmungen**

### **11.1 Änderung der AGB**

Die jeweils gültigen AGB sind über die Internet-Seite <http://www.ICS-Wolk.de> abrufbar oder werden per E-Mail dem Kunden zur Verfügung gestellt. Es gilt die zum Zeitpunkt der Vermittlung auf der Internet-Seite von ICS abrufbare Fassung. ICS behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Etwaige Änderungen werden den Kunden per Email mitgeteilt. Sofern der Kunde der Änderung der AGB nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht, gelten die geänderten AGB als vom jeweiligen Kunden angenommen.

### **11.2 Bestandsklausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Geschäftsbedingung ist durch eine ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Inhalt am nächsten kommende Geschäftsbedingung zu ersetzen.

### **11.3 Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen ist der Geschäftssitz von ICS (Jahnstr. 32, 38302 Wolfenbüttel). Für alle Streitigkeiten wird als Gerichtsstand der Geschäftssitz von ICS vereinbart, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondereigentum ist, keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder dieser zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

### **11.4 Rechtswahl**

Das vertragliche Verhältnis zwischen dem Kunden und ICS bestimmt sich nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

Wolfenbüttel, den 01.01.2015